

Fußbodenheizung

- Alle Wohnungen des Hauses wurden mit Fußbodenheizung ausgestattet, d. h. alle Heizungsleitungen liegen im Fußboden. Es dürfen keinerlei Bohrungen in den Fußböden ausgeführt werden. Eventuelle Beschädigungen die auf solche Arbeiten zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Verursachers.
- Bei der Fußbodenheizung stellt sich bei Änderung der Temperatur am Raumthermostat diese erst allmählich ein.
- Der ungehinderte Zugang zum Wärmemengenzähler muss zur jährlichen Ablesung durch den Wärmemessdienst gewährleistet sein.
- Im Havariefall ist der Havariedienst der WBG unter Tel. 134 133 zu verständigen.

Fußboden

- Auf vermietete Fußbodenbeläge sind prinzipiell keine zusätzlichen Beläge zu kleben. Bei Auszug sind diese zusätzlichen Beläge einschl. Rückstände von Fixierungen o. ä. zu entfernen. Es werden Filzgleiter unter Stühle etc. empfohlen.

Fliesen

- Beschädigungen der Fliesen durch Bohrungen sind weitestgehend zu verhindern. Bohrungen sind möglichst in der Fuge durchzuführen.

Außenfassade

- An den Außenfassaden dürfen grundsätzlich keine Veränderungen vorgenommen werden (Bohrungen, Malerarbeiten, das Anbringen von Wäschetrocknern, Antennenanlagen, Verschrauben von Markisen usw.).

Fenster

- Es dürfen keinerlei Bohrungen an den Fensterrahmen oder Fensterflügeln vorgenommen werden.
- Die Wartung der Fenster wird vom Vermieter veranlasst.

Trennwände (falls vorhanden)

- Bei Anbringung von Hängeschränken sind Spezialdübel zu verwenden. Sofern zusätzliche Haltegriffe im Bad benötigt werden, so ist dies möglich. Entsprechende Verstärkungen wurden in den Trockenbauwänden eingebaut. An diesen Stellen können die Haltegriffe angebracht werden. Eine Abstimmung mit dem Vermieter ist zu führen.

Lüftungsgeräte in fensterlosen Räumen (falls vorhanden)

- Fensterlose Räume sind mit elektromechanischen Abluftgeräten (zur Entlüftung dieser Räume) ausgestattet.
- Es ist die regelmäßige Überprüfung des Verschmutzungsgrades des Filters notwendig.
- Der Filter kann bei Verschmutzung mit Wasser ausgewaschen werden. Dieser Vorgang ist ca. 4 bis 5-mal wiederholbar, dann ist ein neuer Filter einzusetzen. Der Filterwechsel ist entsprechend der Wartungs- und Bedienungsanleitung durchzuführen.
- Filter können bei der WbG für 1,00 EUR je Stück erworben werden.
- In einem Turnus von 5 Jahren führt eine durch die WbG beauftragte Fachfirma die Wartung aus.

Brandschutz / Rauchwarnanlage (falls vorhanden)

- Im Treppenhauskopf des 4. Obergeschosses ist ein Rauchmelder installiert, der sofort automatisch das Rauchabzugsfenster öffnet, wenn sich Rauch im Treppenhaus sammelt. Zusätzlich sind im EG, 2. und 4. OG Taster hinter Glasabdeckungen vorhanden, die im Falle eines Brandes durch Einschlagen der Abdeckung und Betätigung des Tasters das Rauchabzugsfenster öffnen.
- Zu Lüftungszwecken kann von einem auf dem oberen Treppenpodest vorhandenem Taster das Rauchabzugsfenster geöffnet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass bei Schlechtwetter keine Feuchtigkeit ins Treppenhaus gelangt.
- Bei den Türen zu den Laubengängen handelt es sich um Brandschutztüren. Diese werden ständig durch Magnethalter offen gehalten. Im Brandfall schließen diese Türen automatisch. Manipulationen oder das Blockieren dieser Türen dürfen nicht erfolgen.

Elektroinstallation

- Der in den Wohnungsverteilern vorhandene FI-Schutzschalter sollte 1x/Monat durch Drücken der P-Taste ausgelöst werden, um die Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Danach ist der FI-Schutzschalter wieder einzuschalten.
- Veränderungen an der ELT-Verteilung sind grundsätzlich vom Vermieter genehmigungspflichtig und nur durch Fachpersonal durchzuführen. Vor der Ausführung von Decken- bzw. Wandbohrungen sollten mittels Leitungs-sucher die Elektrokabel geortet werden, um Schäden an der Elektroleitung zu verhindern. Vermietete Elektro-geräte sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln und regelmäßig zu reinigen.

Balkon / Balkongestaltung

- Markisen dürfen nicht an der Außenwand oder an den Balkonplatten mechanisch befestigt werden. Generell können Markisen nur an Teleskopklemmstangen befestigt werden. Auch hier wäre es wünschenswert das ein einheitlicher Markisenstoff (z.B. Fa. Leiner GmbH, Dessin - Nr. 364 064 → ggf. Rücksprache WbG) zur einheitlichen Gestaltung verwendet wird.
- Grundsätzlich sind auf den Balkonen eigenmächtig keine Wind- und Sichtschutzelemente anzubringen. Auf Wunsch des Mieters können über die Wohnungsbaugesellschaft passende Wind- und Sichtschutzblenden nachgerüstet werden. Die Kosten sind durch den Mieter zu tragen.
- Sofern eine Balkonbepflanzung erfolgt, wäre es wünschenswert wenn weiße Balkonkästen zur einheitlichen Gestaltung verwendet werden.
- Alle Balkone der Wohnungen haben einen Holzlattenrost zum Ausgleich des Höhenunterschiedes erhalten. Dieser Fußbodenbelag darf nicht mit Rasenteppich oder ähnlichen Belägen abgedeckt werden, da sonst das Holz geschädigt wird. Pflegearbeiten werden über die WbG beauftragt und realisiert. Außerdem ist zu beachten, dass durch Unachtsamen Umgang mit Zigaretten- glut o.ä. Brandgefahr besteht.